

## Reglement über die Videoüberwachung - Sekundarschulhaus Chliriet

### Version 3 - Juli 2024

#### Inhaltsverzeichnis

Reglement über die Videoüberwachung - Sekundarschulhaus Chliriet .....	1
Version 3 - Juli 2024 .....	1
Art. 1 Rechtsgrundlage .....	2
Art. 2 Ziel und Zweck der Überwachung .....	2
Art. 3 Verantwortlichkeit .....	2
Art. 4 Örtlichkeit.....	2
Art. 5 Betriebszeiten.....	2
Art. 6 Auswertung.....	3
Art. 7 Speicherung .....	3
Art. 8 Inkrafttreten .....	3

## Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 12. Februar 2007 und Art. 14 der Polizeiverordnung der Gemeinden Rümlang, Oberglatt, Niederhasli und Niederglatt (ab 2021 Art. 12) erlässt die Sekundarschulpflege das Reglement zur Videoüberwachung auf öffentlichem Grund und auf öffentlichen Anlagen.

## Art. 2 Ziel und Zweck der Überwachung

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Die Sichtung des Materials erfolgt nur, wenn ein Verdacht auf ein Verbrechen oder Vergehen besteht, wo nötig in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden. Die Überwachung soll:

- Straftaten verhindern, insbesondere Diebstahl, Sachbeschädigungen, Vandalismus und Übergriffe auf Personen
- die Aufklärung von strafbaren Handlungen erleichtern dank der Identifikation von beteiligten Personen
- die Identifikation von Personen mit Hausverbot ermöglichen
- die Einhaltung der Benutzungsordnung und Hausordnung gewährleisten
- die öffentliche Sicherheit und die Ordnung wahren

## Art. 3 Verantwortlichkeit

Die Sekundarschulpflege hat mit Beschluss vom 28. November 2023 entschieden, nebst den Videokameras auf dem Gelände des Sekundarschulhauses Chliriet auch Videokameras im Inneren des Schulhauses anzubringen. Für die Handhabung und Auswertung der Videoaufnahmen im Aussenbereich ist die Gemeinde Oberglatt beauftragt. Der Arbeitsaufwand dafür wird der Sekundarschulgemeinde in Rechnung gestellt.

Für die Auswertung und Handhabung der neuen Videokameras im Innenbereich ist die Sekundarschulgemeinde verantwortlich. Es gelten die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen wie für die Aussenanlage. Dafür wird auf das Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Oberglatt verwiesen:

<https://www.oberglatt.ch/public/upload/assets/1463/510.02%20Reglement%20Video%C3%BCberwachung%20per%2023.08.2022.pdf?fp=1680067455165>

## Art. 4 Örtlichkeit

Die Kameras werden bei den drei Eingängen des Sekundarschulhauses Chliriet und in den Korridoren des Schulhauses angebracht (Erdgeschoss und Obergeschoss). Die Videokameras im Aussenbereich der Schulanlage sind in der Liste aller Überwachungsstandorte der Gemeinde Oberglatt aufgeführt. Diese Liste ist öffentlich zugänglich. Die Abteilung Immobilienbewirtschaftung hat an den überwachten Orten im Aussenbereich Tafeln in der Grösse von 30 x 40 cm angebracht, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung und die Art der Überwachung und die verantwortliche Stelle hinweisen.

Die Sekundarschule Rümlang-Oberglatt bringt an den überwachten Orten im Innenbereich ebenfalls Schilder an, welche mit einem Symbol auf die Videoüberwachung, die Art der Überwachung sowie auf die verantwortliche Stelle hinweisen.

## Art. 5 Betriebszeiten

Sekundarschulhaus Chliriet: Die Videoüberwachung im Innen- und Aussenbereich ist Tag und Nacht, während 365 Tagen im Jahr, in Betrieb.

## **Art. 6 Auswertung**

Besteht ein Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat im Innenbereich der Schulanlage, werden die Aufnahmen durch die Schulleitung der Sekundarschule Rümlang-Oberglatt gesichtet und bei festgestellten Vorfällen – wo nötig - den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Eine Auswertung von Vorfällen mit Bagatelldarakter durch die Schule selbst ist nicht vorgesehen.

Besteht ein Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat im Aussenbereich der Schulanlage, werden die Aufnahmen durch die Liegenschaftenverwaltung der Gemeinde Oberglatt gesichtet und bei festgestellten Vorfällen – wo nötig - den Strafverfolgungsbehörden übergeben. Die Schulleitung kann durch die Gemeinde oder durch die Strafverfolgungsbehörde zur Identifikation von beteiligten Personen aufgeboten werden.

## **Art. 7 Speicherung**

Grundsätzlich werden die Daten der letzten 72 Stunden gespeichert. Ältere Daten werden fortlaufend gelöscht. Eine längere Speicherung erfolgt nur, sofern dies zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist. Eine Weitergabe der Daten an Dritte (z.B. Polizei) findet nur statt, wenn dies zur Aufklärung von Straftaten erforderlich ist.

## **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt die Version vom November 2022